

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der VSR Elektrotechnik GmbH (Stand: Juni 2021)

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Geschäftsbeziehung zwischen der VSR Elektrotechnik GmbH, Max-von-Laue-Straße 11 76829 Landau HRB: 32124 (**VSR Elektrotechnik**) und dem Kunden („**Kunde**“). Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.2 Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die AGB für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der VSR Elektrotechnik und finden auf sämtliche Haupt- oder Nebenleistungen von VSR Elektrotechnik Anwendung, insbesondere (aber nicht abschließend) auf die Lieferung und Montage von Maschinen, Anlagen und Ersatzteilen, die Bearbeitung und/oder Lieferung von Daten, Beratungsleistungen sowie Wartungs- und Reparaturleistungen. Die AGB sind Bestandteil aller Verträge, die VSR Elektrotechnik mit ihren Kunden schließt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. in der gemäß Ziffer 1.3 geänderten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, ohne dass in jedem Einzelfall wieder auf sie hingewiesen werden muss.
- 1.3 VSR Elektrotechnik ist jederzeit berechtigt, diese AGB abzuändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung oder Ergänzung zu widersprechen. Widerspricht er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Änderungsmitteilung, so werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam. VSR Elektrotechnik wird den Kunden bei Übersendung der Änderungsmitteilung auf dieses Widerspruchsrecht hinweisen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VSR Elektrotechnik ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 VSR Elektrotechnik behält sich an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Mustern, Zeichnungen u. ä. Informationen, Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde hat auf Verlangen der VSR Elektrotechnik diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Ko-

pieren zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

- 2.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Kunde die Rahmen und/oder in Erfüllung des Vertragsverhältnisses durch VSR Elektrotechnik übermittelten Informationen, die zum Teil Betriebsgeheimnisse von VSR Elektrotechnik enthalten können, nur für seine eigenen, internen Zwecke verwenden. Diese Informationen dürfen ohne schriftliche Zustimmung der VSR Elektrotechnik Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich gemacht, bekannt gegeben oder selbst oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden; dies gilt jedoch nicht (i) für Informationen die öffentlich zugänglich sind, (ii) wenn die Offenlegung der Information gesetzlich vorgeschrieben ist oder auf Verlangen von Behörden erfolgt, oder (iii) wenn die Offenlegung gegenüber Personen erfolgt, die gesetzlich oder vertraglich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- 2.3 Müssen die Waren oder Daten (gemeinsam auch der „**Liefergegenstand**“) durch VSR Elektrotechnik hergestellt oder sonst wie ver- bzw. bearbeitet werden und hat der Kunde hierfür eine Spezifizierung vorgelegt, hat der Kunde VSR Elektrotechnik von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben der VSR Elektrotechnik freizustellen, die VSR Elektrotechnik zu zahlen hat oder zu zahlen bereit ist, weil sich die vertragliche Ver- oder Bearbeitung des Liefergegenstandes aufgrund der Spezifizierung des Kunden als Bruch eines Patents, Copyright, Warenzeichen oder sonstigem Schutzrecht eines Dritten herausgestellt hat.
- 2.4 Sofern für die Erbringung der Leistung durch VSR Elektrotechnik Informationen des Kunden erforderlich sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass VSR Elektrotechnik auch ohne besondere Aufforderung alle für die Leistungserbringung notwendigen und im Besitz des Kunden befindlichen Informationen rechtzeitig vorgelegt werden und VSR Elektrotechnik von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Leistungserbringung von Bedeutung sein können. Wir sind berechtigt, uns auf die zur Verfügung gestellten Informationen zu verlassen und sind, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde, nicht dafür verantwortlich, diese zu bewerten oder deren Richtigkeit zu überprüfen.
- 2.5 VSR Elektrotechnik behält sich das Recht vor, die Warenbeschreibung im Hinblick auf die Spezifizierung insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse zu berücksichtigen sind, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung der Bestellung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten. Auch Änderungen, die der technischen Verbesserung der Erzeugnisse dienen, sind ausdrücklich vorbehalten. Geringfügige Änderungen, insbesondere im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung (z. B. Toleranzen, Farb- und Qualitätsabweichungen) sind zulässig.
- 2.6 Wir sind berechtigt, Teile der geschuldeten Leistungen an sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Kunden in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse, die Erbringung der Leistungen und unsere sonstigen aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Verpflichtungen liegt ausschließlich bei VSR Elektrotechnik.

- 2.7 Ereignisse höherer Art berechtigen VSR Elektrotechnik, die Lieferung und/oder Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Ausspernung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperrungen, Störungen der Betriebe oder des Transports, Pandemien (z.B. die Corona-Pandemie) und sonstige Umstände gleich, die VSR Elektrotechnik nicht zu vertreten hat; und zwar einerlei, ob sie bei VSR Elektrotechnik, dem Vorlieferanten, oder einem der jeweiligen Unterlieferanten eingetreten sind. Sofern solche Ereignisse uns die Lieferung und/oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde kann von VSR Elektrotechnik die Erklärung verlangen, ob VSR Elektrotechnik zurücktritt oder innerhalb angemessener Frist liefert. Erklärt VSR Elektrotechnik sich nicht, kann der Kunde zurücktreten.

### **3 Angebot und Vertragsabschluss**

- 3.1 Alle Angebote der VSR Elektrotechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Davon umfasst sind auch Kostenvoranschläge für Reparaturen. Bestellungen oder Aufträge kann VSR Elektrotechnik innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- 3.2 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung der VSR Elektrotechnik zustande. Mündliche Zusagen der VSR Elektrotechnik vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
- 3.3 Angaben der VSR Elektrotechnik zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie die Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) verstehen sich nur als Orientierungswerte, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### **4 Vergütung und Zahlung**

- 4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen (Zusatzleistungen) werden gesondert berechnet.
- 4.2 Der Preis ist der von VSR Elektrotechnik genannte Preis, oder, wo dies nicht im Einzelnen geschehen ist, der in den aktuellen Preislisten der VSR Elektrotechnik aufgeführte Preis, wie er zum Zeitpunkt der Bestellung und/oder Beauftragung gültig ist.

- 4.3 Beträgt die vertraglich vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist mehr als vier Monate, behält sich VSR Elektrotechnik, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, das Recht vor, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Auslieferung des Liefergegenstandes und/oder Erbringung der Leistung, den Preis und/oder die Vergütung in der Weise und in dem Umfang anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle von VSR Elektrotechnik stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkurs-Schwankungen, Währungsregularien, Zolländerungen, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Anpassungen von Lieferanten nötig und unter Berücksichtigung der Interessen der VSR Elektrotechnik für den Kunden zumutbar ist.
- 4.4 Soweit nicht anders im Angebot angegeben oder soweit nicht anders zwischen VSR Elektrotechnik und Kunde schriftlich vereinbart, verstehen sich alle von VSR Elektrotechnik genannten Preise in EURO und auf der Basis ab Werk. Soweit VSR Elektrotechnik bereit ist, den Liefergegenstand an einen anderen Ort auszuliefern, hat der Kunde zusätzlich die Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung sowie bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentliche Abgaben zu tragen. Die Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 4.5 Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen:
- 4.5.1 Für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen mit einem Auftragswert von EUR [40.000,00] (netto) oder mehr sind 30 % als Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung zu zahlen. Sofern VSR Elektrotechnik die Montage von Maschinen und Anlagen schuldet, sind die restlichen 30 % nach Lieferung, 30 % nach Montage und 10 % nach erfolgter Abnahme zu zahlen; in allen anderen Fällen ist die restliche Vergütung nach erfolgter Lieferung bzw. erbrachter Leistung (und ggf. Abnahme) zu zahlen;
- 4.5.2 In allen anderen Fällen ist die Vergütung nach erfolgter Lieferung bzw. erbrachter Leistung (und ggf. Abnahme) zu leisten.
- Es erfolgt jeweils eine entsprechende Rechnungsstellung durch VSR Elektrotechnik unter Beachtung der Vorgaben des UStG in seiner jeweils aktuellen Form.
- 4.6 Rechnungsbeträge sind innerhalb von vierzehn Tagen ohne jeden Abzug auf das Konto der VSR Elektrotechnik zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der VSR Elektrotechnik, üblicherweise mit der Gutschrift auf dem Konto. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Rechnungsbetrag ist während des Verzugs mit neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 4.7 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

- 4.8 Alle Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung werden sofort fällig, wenn der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug gerät.
- 4.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die Leistung zu verweigern, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 4.10 Im Exportgeschäft kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für VSR Elektrotechnik akzeptable (andere) Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Einzelfall ist festgelegt, dass die Akkreditiveröffnung in Übereinstimmung mit den allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2006, ICC-Publikation Nr. 600 (ERA 600), vorgenommen wird.

## **5 Lieferzeit, Lieferverzögerung**

- 5.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch VSR Elektrotechnik setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Dies gilt nicht, soweit VSR Elektrotechnik die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt VSR Elektrotechnik sobald als möglich mit.
- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk der VSR Elektrotechnik verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – die Meldung der Abnahmebereitschaft maßgeblich.
- 5.4 Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins durch VSR Elektrotechnik hat der Kunde VSR Elektrotechnik schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn VSR Elektrotechnik in Verzug geraten ist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Kunde bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versand- bzw. abnahmebereit gemeldeten Liefergegenstände vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen nicht für ihn von Interesse sind. Daneben ist der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung  $\frac{1}{2}$  v. H., im Ganzen, aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der

Gesamtlieferung, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Geltendmachung und der Nachweis geringerer Verspätungskosten bleiben vorbehalten.

- 5.5 Der Kunde darf Teillieferungen nicht zurückweisen, es sei denn, dass ihm die Annahme von Teillieferungen nicht zumutbar ist. Das ist der Fall, wenn
  - 5.5.1 die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nicht verwendbar ist,
  - 5.5.2 die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstandes nicht sichergestellt ist, oder
  - 5.5.3 dem Kunden hierdurch ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, VSR Elektrotechnik erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

## **6 Gefahrübergang, Abnahme**

- 6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Liefergegenstand das Werk von VSR Elektrotechnik verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder VSR Elektrotechnik noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung der VSR Elektrotechnik über die Abnahmebereitschaft und Stattfinden einer etwa vertraglich vorgesehenen Erprobung des Liefergegenstandes durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 6.2 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand darüber hinaus als abgenommen, wenn
  - 6.2.1 die Lieferung und, sofern VSR Elektrotechnik auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist; und
  - 6.2.2 VSR Elektrotechnik dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 6.2 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat; und
  - 6.2.3 seit der Lieferung oder Installation zehn (10) Werkzeuge vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung des Liefergegenstands begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation fünf (5) Werkzeuge vergangen sind; und
  - 6.2.4 der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der VSR Elektrotechnik angezeigten Mangels, der die Nutzung des Liefergegenstands unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 6.3 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über. Zudem werden ihm die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.

Bei Lagerung durch VSR Elektrotechnik betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Bei Lagerung durch Dritte werden die konkret entstandenen Lagerkosten verlangt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass geringere Kosten entstanden sind. VSR Elektrotechnik bleibt die Geltendmachung höherer Kosten und/oder weiterer Schäden vorbehalten.

## **7 Eigentumsvorbehalt**

- 7.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung, gleich aus welchem Rechtsgrund, vorbehalten. Die Ware sowie die nach Ziffer 7.5 an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 7.2 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für VSR Elektrotechnik. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 7.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Sicherheitenbestellung an der Vorbehaltsware ist unzulässig. Der Kunde darf nur mit der Maßgabe weiterveräußern, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung in dem sich aus den folgenden Vorschriften ergebenden Umfang auf VSR Elektrotechnik übergeht. Zu anderen Verfügungen ist der Kunde nicht berechtigt. Der Kunde tritt hiermit bereits sicherungshalber in vollem Umfang alle Ansprüche aus der Weiterveräußerung, gegebenenfalls auch der veränderten, vermengten, vermischten Ware (vgl. Ziffer 7.5) im Voraus ab, die Abtretung wird angenommen. Übersteigt der realisierbare Wert der abgetretenen Forderungen unsere Forderungen gegen den Kunden um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 7.4 Der Kunde ist zur Einziehung der an VSR Elektrotechnik abgetretenen Forderungen bis auf Widerruf oder solange er nicht gegenüber VSR Elektrotechnik in Verzug gerät, berechtigt. Zum Widerruf ist VSR Elektrotechnik bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, insbesondere wenn der Kunde VSR Elektrotechnik gegenüber in Verzug gerät. In einem solchen Falle ist VSR Elektrotechnik befugt, die Ermächtigung zur Veräußerung der Vorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen zu widerrufen. Weiterhin ist VSR Elektrotechnik in einem solchen Fall berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen, ohne dass dem Kunden gegen diesen Herausgabeanpruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass VSR Elektrotechnik hierdurch vom Vertrag zurücktritt, es sei denn, VSR Elektrotechnik hat den Rücktritt gegenüber dem Kunden schriftlich erklärt. Außerdem kann VSR Elektrotechnik den Drittschuldner von der Abtretung unterrichten; hierzu hat der Kunde VSR Elektrotechnik die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 7.5 Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, VSR Elektrotechnik nicht gehörenden Waren ist vereinbart, dass ein dabei entsprechender Miteigentumsanteil an der neuen Sache oder einem neuen Bestand im Verhältnis des Wertes der von VSR Elektrotechnik gelieferten Ware zur Höhe des Gesamtwertes der neuen Sache oder des neuen Bestandes VSR Elektrotechnik zusteht und anstelle der früheren Vorbehaltsware tritt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Veräußerungsgeschäftes ist.
- 7.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der VSR Elektrotechnik hinweisen und VSR Elektrotechnik hierüber informieren, um uns die Durchsetzung unserer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, VSR Elektrotechnik die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber VSR Elektrotechnik.
- 7.7 VSR Elektrotechnik ist berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Kunde selbst entsprechende Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat.
- 7.8 Tritt VSR Elektrotechnik bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Rückgabe der Ware zu verlangen. VSR Elektrotechnik ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den VSR Elektrotechnik von dem Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für öffentliche Äußerungen eines etwaigen Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Kunde nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir keine Gewährleistung und/oder Haftung.
- 8.2 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist VSR Elektrotechnik hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder



nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

- 8.3 Der Kunde hat VSR Elektrotechnik auf Verlangen die Möglichkeit zu geben, die gerügte Ware in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zu untersuchen und sich davon zu überzeugen, ob sie wirklich mangelhaft ist. Dazu hat der Kunde VSR Elektrotechnik auch die arbeitsmäßige und räumliche Möglichkeit zu geben. Er hat VSR Elektrotechnik die Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Kommt der Kunde diesen Verpflichtungen unberechtigterweise nicht nach, entfallen alle Mängelansprüche für die aus diesem Verstoß resultierenden Folgen.
- 8.4 Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist VSR Elektrotechnik nach ihrer, innerhalb angemessener Frist zu treffenden, Wahl zunächst gemäß den gesetzlichen Vorschriften zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 8.5 VSR Elektrotechnik ist verpflichtet, die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Sofern und soweit ein Mangel nicht bestand, können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die Mangelfreiheit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 8.6 VSR Elektrotechnik ist berechtigt die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis zahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 8.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der VSR Elektrotechnik den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.8 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die VSR Elektrotechnik aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird VSR Elektrotechnik nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen VSR Elektrotechnik bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vor-

stehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen VSR Elektrotechnik gehemmt.

8.9 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird VSR Elektrotechnik auf ihre Kosten dem Kunden grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch VSR Elektrotechnik ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird VSR Elektrotechnik den Kunden von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

8.10 Die in Ziffer 8.9 genannten Verpflichtungen der VSR Elektrotechnik sind vorbehaltlich Ziffer 9 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn kumulativ

8.10.1 der Kunde VSR Elektrotechnik unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,

8.10.2 der Kunde VSR Elektrotechnik in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. VSR Elektrotechnik die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 8.9 ermöglicht,

8.10.3 VSR Elektrotechnik alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,

8.10.4 der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

## **9 Haftung, Rücktritt**

9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (insbesondere, aber nicht abschließend z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung; Mitverschulden), nur:

9.2.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

- 9.2.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 9.3 Die sich aus dieser Ziffer 9 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen, sofern diese AGB nichts anderes bestimmen. Im Übrigen gelten für den Rücktritt die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **10 Gewährleistungsfrist und Verjährung**

- 10.1 Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt zwölf Monate ab Ablieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die Frist beginnt unabhängig von der Kenntnis des Kunden von einem Mangel ab dem Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme an den Kunden. Dies gilt nicht, soweit gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung bestehen (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Abs. 3, §§ 444, 445b, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 10.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus Ziffer 9.2.1 und 9.2.2) sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz; diese verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

## **11 Softwarenutzung**

- 11.1 Soweit im Lieferumfang Software oder Datensätze (gemeinsam „**Software**“) enthalten sind, wird dem Kunden ein räumlich unbeschränktes, nicht übertragbares nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen nach Maßgabe dieses Vertrags zu nutzen. Exklusive Nutzungsrechte an der Software werden nur eingeräumt, wenn dies explizit schriftlich vereinbart wurde. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei VSR

Elektrotechnik bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

- 11.2 Im Falle der Überlassung von Drittsoftware werden nur insoweit Rechte eingeräumt, wie von dem Dritten vorgesehen.
- 11.3 Die zeitliche Dauer des Nutzungsrechts bemisst sich nach den Vereinbarungen der Parteien. Im Falle einer vereinbarten Nutzung der Software auf Zeit erlischt das Nutzungsrecht mit dem Zeitablauf bzw. mit der Kündigung oder anderweitigen Beendigung des Vertrags.
- 11.4 Die Software wird zur Verwendung im Rahmen des Vertragszwecks überlassen. Soweit nicht abweichend vereinbart, ist eine Nutzung der Software auf mehr als einem System untersagt. System meint in diesem Falle das unmittelbaren Besitz des Kunden stehende Computersystem zur Erfüllung des Nutzungszwecks.
- 11.5 Eine Nutzung der Software über den vertraglich vereinbarten Umfang hinaus ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandeln ist der Kunde verpflichtet, VSR Elektrotechnik für die Übernutzung eine Entschädigung auf Grundlage der jeweils gültigen Gebührenliste von VSR Elektrotechnik zu bezahlen. VSR Elektrotechnik ist bei Verdacht einer solchen Übernutzung ohne entsprechende Anzeige des Kunden berechtigt, ein Lizenzaudit bei diesem durchzuführen.
- 11.6 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der VSR Elektrotechnik sichtbar anbringen. Wird diese Sicherungskopie beschädigt oder zerstört, so darf eine Ersatzkopie nach den gleichen Voraussetzungen erstellt werden.
- 11.7 Über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinaus, darf der Kunde die Software nur im gesetzlich zwingend zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder dekompileieren, soweit durch diese AGB nicht zulässige Einschränkungen gemacht werden. Das Recht zur Vervielfältigung oder Dekompilierung besteht dabei nur unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass VSR Elektrotechnik dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
- 11.8 Der Kunde darf die Software nur vollständig, so wie sie ihm geliefert wurde, und nur bei gleichzeitiger Mitübertragung des Nutzungsrechts nach schriftlicher Gestattung durch VSR Elektrotechnik weitergeben. Voraussetzung ist, dass sich der Übernehmer mit diesen AGB einverstanden erklärt und der Kunde versichert, sämtliche selbsterstellte Kopien vernichtet zu haben. Soweit an der Software nur ein begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wurde, kann die Software auch nur in entsprechendem Umfang und nur insoweit übertragen werden, wie der vereinbarte Nutzungsumfang noch nicht verbraucht wurde.
- 11.9 Die Verwendung der Software erfolgt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko des Kunden. Im Hinblick auf Datensätze zum Ausdruck von mehrdimensionalen Objekten ist VSR Elektrotechnik nur für die technische Verwendung

barkeit des Datensatzes, nicht aber für die technische Verwendbarkeit des ausgedruckten Objekts verantwortlich. Der Kunde wird die Datensätze und die mittels der Datensätze ausgedruckten Objekte nur im Rahmen der geltenden Gesetze verwenden. Der Kunde stellt VSR Elektrotechnik, ihre Organe, Mitarbeiter und Beauftragte insoweit von sämtlichen Ansprüchen und Kosten, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

- 11.10 Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der VSR Elektrotechnik zu verändern.
- 11.11 Soweit es sich bei der Software nicht um Drittsoftware handelt, gewährleistet VSR Elektrotechnik die Freiheit von Rechten Dritter. Bei Drittsoftware gewährleistet VSR Elektrotechnik, zur Lizenzierung der Software berechtigt zu sein. In dem Fall, dass Dritte Rechte im Hinblick auf die Software geltend machen sollten, die eine vertragsgemäße Nutzung der Software durch den Kunden verhindern, wird VSR Elektrotechnik den Rechtsmangel dadurch heilen, dass erforderlichen Nutzungsrechte erworben werden oder die Software so umgestaltet wird, dass sie die Rechte des Dritten nicht mehr verletzt. Sollte dies nicht mit verhältnismäßigem Aufwand möglich sein, ist VSR Elektrotechnik berechtigt, von dem Vertrag insoweit zu rückzutreten und wird insoweit das Entgelt an den Kunden zurückerstatten.
- 11.12 Für den Fall, dass der Kunde eigene Daten, einschließlich personenbezogener Daten in Software eingibt oder mit dieser verknüpft, ist der Kunde verpflichtet, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass er zur Nutzung der Daten berechtigt ist und dies in Einklang mit den geltenden Gesetzen, insbesondere der DSGVO, erfolgt. Der Kunde stellt VSR Elektrotechnik, ihre Organe, Mitarbeiter und Beauftragte insoweit von sämtlichen Ansprüchen und Kosten, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

## **12 Spezielle Bestimmungen für Montage-, Reparatur- und Wartungsleistungen**

Erbringt VSR Elektrotechnik Montageleistungen, gelten außerdem folgende Sonderregeln, die bei der Erbringung von Reparatur- und Wartungsleistungen entsprechend anwendbar sind:

- 12.1 Der Kunde hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 12.2 Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt VSR Elektrotechnik von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.
- 12.3 Der Kunde ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- 12.3.1 Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte (Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Fachkräfte, Handlanger) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. VSR Elektrotechnik übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Ziffer 8 und Ziffer 9;
- 12.3.2 Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe;
- 12.3.3 Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z. B. Hebezeuge, Kompressoren, Feldschmieden) sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe (z. B. Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und -riemen);
- 12.3.4 Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse;
- 12.3.5 Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals;
- 12.3.6 Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle;
- 12.3.7 Bereitstellung geeigneter, diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal;
- 12.3.8 Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind;
- 12.4 Die technische Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Kunden durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der VSR Elektrotechnik erforderlich sind, stellt sie diese dem Kunden rechtzeitig zur Verfügung.
- 12.5 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist VSR Elektrotechnik nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der VSR Elektrotechnik unberührt.
- 12.6 Werden durch ein Verschulden des Kunden die von VSR Elektrotechnik gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

### **13 Spezielle Bestimmungen für Beratungsleistungen**

Erbringt VSR Elektrotechnik Beratungsleistungen, gelten außerdem folgende Sonderregeln:

- 13.1 Wir bestimmen unseren Arbeitsort und unsere Arbeitszeit eigenverantwortlich.
- 13.2 Jede Partei behält das geistige Eigentum am Know-how und an den Methoden, die sie bereits vor der Verwendung im Rahmen des Vertrags angewendete, sowie an daran vorgenommenen Verbesserungen und Ergänzungen.
- 13.3 Wenn wir dazu verpflichtet sind, die Ergebnisse im Rahmen der Leistungserbringung schriftlich darzustellen, ist nur die finale schriftliche Darstellung („**Arbeitsergebnis**“) maßgeblich. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die uns seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses unserer Tätigkeit oder – in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts – der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren.
- 13.4 Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung wirksam und endet mit Erbringung der vereinbarten Leistungen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Beratungsvertrag bzw. eine bestimmte Beratungsleistung vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde bereits begonnene oder abgeschlossene Leistungen zu vergüten sowie entstandene Aufwendungen und Auslagen zu ersetzen, die VSR Elektrotechnik bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung entstanden sind.

### **14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung**

- 14.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist 76829 Landau in der Pfalz, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 14.2 Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendbarkeit des Internationale Privatrechts (IPR) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) ist ausgeschlossen.
- 14.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, gilt als vereinbart, dass Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten einschließlich Wechsel- und Scheckklagen 76829 Landau in der Pfalz ist. VSR Elektrotechnik ist außerdem berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 14.4 Die Abtretung von Rechten aus dem Vertragsverhältnis durch den Kunden ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der VSR Elektrotechnik zulässig.

- 14.5 Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 14.6 Zum Datenschutz beachten Sie bitte unsere Datenschutzhinweise.